

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Stiftung & Co. KG wird zu  
Stiftung

Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 212"><a href="#">Dredwam</a> 12.09.2025 08:53</p>	<p data-bbox="496 145 580 174">:moin:</p> <p data-bbox="496 215 1390 280">Bei mir hat sich heute ein Fall aufgetan, bei dem ich leider etwas ins Straucheln geraten bin.</p> <p data-bbox="496 315 1449 414">In der Regel sind Komplementäre, welche aus einer KG ausscheiden ja anzeigepflichtig. Dasselbe gilt bei dem Eintritt eines neuen Komplementärs in eine KG.</p> <p data-bbox="496 450 1485 584">Der folgende Fall ist für mich jedoch neu oder zumindest ungewöhnlich und ich finde einerseits die Rechtsauffassung des Anwaltes durchaus in Ordnung, kann mich aber andererseits irgendwie nicht so richtig mit der Verarbeitung im Register anfreunden.</p> <p data-bbox="496 620 1066 719">Konstellation: Angemeldet ist hier eine Stiftung &amp; Co. KG. Komplementär ist eine Stiftung.</p> <p data-bbox="496 754 1458 819">Nun wurde die KG aus dem Handelsregister gelöscht und der ehemalige Komplementär (Stiftung) führt die gewerbliche Tätigkeit selber weiter aus.</p> <p data-bbox="496 855 1422 920">Nun habe ich den Betrieb aufgefordert, das Gewerbe abzumelden und durch die Stiftung neu anzumelden.</p> <p data-bbox="496 956 1441 1055">Der Rechtsanwalt des Betriebes hat dies jedoch ganz anders gesehen und verlangt lediglich eine Datenberichtigung (interne Ummeldung ohne Bestätigung).</p> <p data-bbox="496 1090 1449 1155">Nach dem Lesen der Kommentierungen bin ich jedoch gar nicht mehr so sicher, ob meine Aufforderungen korrekt waren.</p> <p data-bbox="496 1191 1474 1496">Nun bin ich aufgrund der Löschung der KG im HR davon ausgegangen, dass dies eine Meldepflicht auslöst. Ich hatte jedoch noch nie den Fall, dass der ehemalige Komplementär die Tätigkeit der KG exakt weiter so ausübt und bin hin und her gerissen. Ich tendiere jetzt abschließend dazu, die Rechtsauffassung des Rechtsanwaltes zu teilen und die Stiftung &amp; Co. KG per interner Ummeldung zur Stiftung zu machen. Alternativ würde ich eine meldepflichtige Namensänderung sehen, und mir diese durch Ummeldung bestätigen lassen.</p> <p data-bbox="496 1532 1225 1561">Abschließend würde ich gerne wissen wie ihr das seht?</p> <p data-bbox="496 1597 1449 1662">Bin ich auf dem richtigen Weg? Ist es doch eine Ab- und Anmeldung und ich habe etwas übersehen? ?(</p> <p data-bbox="496 1697 1433 1832">Und wie wäre es, wenn das gleiche mit einer GmbH &amp; Co. KG und entsprechend einer GmbH abläuft, würde ich das dann auch als interne Ummeldung erfassen oder gibt es da einen Unterschied den ich nicht sehe, z.B. wegen der Beteiligung einer Kapitalgesellschaft? :kopfkraz:</p> <p data-bbox="496 1868 1441 2033">Ich bedanke mich für das Lesen und ggf. hilfreiche Vorschläge und/oder Tipps bzw. Hilfestellungen oder eine einfache Bestätigung, dass die "interne Ummeldung" bzw. "meldepflichtige Namensänderung" rechtlich korrekt wäre :danke:</p> <p data-bbox="496 2069 1326 2134">mit freundlichsten Grüßen aus dem Norden und allen vorab ein wunderschönes Wochenende!</p>

Autor	Beitrag
	:connie_5butterfly: :rasensprenger:
<a href="#">Hochi89</a> 18.09.2025 09:01	<p>Guten Morgen,</p> <p>darf ich einmal nachfragen, wie der Sachverhalt jetzt aufgelöst wurde? Bei uns liegt derzeit ein ähnlicher Fall vor: Derzeit ist eine "XY Stiftung &amp; Co. KG" angemeldet., Komplementär ist die "XY UG". Nun haben wir eine Gewerbe-Berichtigung erhalten: Angegeben ist laut ausgefülltem Formular ein Wechsel der Rechtsform und es soll zukünftig die "XY Stiftung" den Gewerbebetrieb führen.</p> <p>Da ich einen derartigen Fall noch nicht, bin ich tatsächlich auch etwas überfragt. :weisnicht:</p>
<a href="#">Thomas Mischner</a> 18.09.2025 10:05	<p>Hallo,</p> <p>an Stelle des bisherigen Komplementärs (UG [haftungsbeschränkt]) ist also ein neuer Komplementär (Stiftung) getreten? Dann wären eine Ab- und eine Anmeldung zu erstatten.</p> <p>Zu klären wäre freilich noch, ob es sich um eine rechtsfähige Stiftung handelt, da eine nicht rechtsfähige Stiftung nicht Gewerbetreibende i. S. d. GewO sein kann. Gewerbetreibender wäre in diesem Fall der Träger (Treuhand) der Stiftung (VGH Mannheim, Urt. v. 15.05.2012, Az. 6 S 998/11).</p>
<a href="#">Jannes</a> 18.09.2025 14:48	<p>Hallo,</p> <p>wir haben das gleiche Problem. Die juristische Person ....Stiftung &amp; Co.KG wurde aufgelöst, da der Kommanditst ..... UG (haftungsbeschränkt) ausgeschieden ist. Somit ist der persönlich haftende Gesellschafter übrig geblieben.</p> <p>Der phG .... Stiftung ist eine eigenständige juristische Person und übernimmt die Geschäfte eigenständig und müsste meiner Meinung nach das Gewerbe anmelden.</p>
<a href="#">Thomas Mischner</a> 18.09.2025 14:56	<p>Der Schilderung nach geht es hier aber um eine andere Konstellation, nämlich das Ausscheiden eines Kommanditisten. Der wäre aber gewerberechtlich ohnehin nicht relevant, es sei denn, er besitzt Geschäftsführungsbefugnis. Eine Stiftung &amp; Co. KG ist im übrigen keine juristische Person, sondern eine Personengesellschaft.</p> <p>Gewerbetreibende ist der Komplementär, in diesem Fall die Stiftung. Da diese ohnehin bereits angemeldet sein sollte, sehe ich hier keinen anzeigepflichtigen Vorgang.</p>
<a href="#">Dredwam</a> 18.09.2025 15:15	<p>Mein Sachverhalt stellt sich so dar, dass der Komplementär der KG eine rechtsfähige Stiftung ist bzw. war.</p> <p>Die UG als Kommanditist, welche auch in meinem SV vorkommt, ist für mich gewerberechtlich uninteressant.</p> <p>Jetzt betreibt die rechtsfähige Stiftung das Gewerbe weiter. Da sie bereits vorher der Gewerbetreibende war und dies auch nach Löschung der KG bleibt, bin ich von meiner Aufforderung zur Ab- und Anmeldung wieder abgekommen und habe diesen Thread erstellt :-)</p> <p>:danke: bis hierher für die Rückmeldungen, Herr Mischner Sie teilen also meine jetztige Einstellung wenn ich das richtig auf meine Konstellation übertrage?</p> <p>LG aus dem Norden</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Thomas Mischner</a> 18.09.2025 15:37</p>	<p>quote-----            Sie teilen also meine jetzige Einstellung wenn ich das richtig auf meine            Konstellation übertrage?            -----</p> <p>So ist es.</p>
<p><a href="#">Ibbenbueren_K</a> 09.10.2025 14:09</p>	<p>Hallo in die Runde,</p> <p>ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, ob ich den Sachverhalt hier richtig            verstanden habe. Ich habe ebenfalls den Fall der XY Stiftung &amp; Co. KG,            die im Handelsregister gelöscht wurde. Auch hier betreibt jetzt die XY            Stiftung, wie zuvor auch als persönlich haftender Gesellschafter, das            Gewerbe weiter. Ich tue mich aber schwer hier eine Datenberichtigung zu            machen. Davon mal ab, dass dies ohnehin nicht funktioniert, da sich der            Name und die Rechtsform ändert. Wäre hier wirklich eine gebührenfreie            Ummeldung der richtige Weg? für mich war es mitunter immer ein Zeichen,            wenn Änderungen vom System her (VOIS GESO) nicht vorgenommen            werden kann (Im Rahmen einer Datenaktualisierung) dass hier ein            anzeigepflichtiger Vorgang vorliegt.</p> <p>Bitte um Hilfe!</p> <p>Grüße</p> <p>Ibbenbueren_K</p>
<p><a href="#">Ludwig</a> 09.10.2025 15:43</p>	<p>Moin!</p> <p><a href="#">Hinweis auf einen Beitrag zu einem gleichlautenden Thema</a></p> <p>Ihre Bauchschmerzen sind also begründet.</p> <p>Ich befürchte allerdings, ich bin hier der einzige, der das so sieht wie die            Verfasser der Verwaltungsvorschrift - und die juristischen Berater Ihrer            Fachanwendung.</p> <p>Wenn Sie Ihr Programm (im Sinne des Fachanwendung) richtig ausgeführt            haben, haben Sie den Betrieb über die XY Stiftung &amp; Co. KG (als            Betriebsinhaberin) angelegt. Dieser (untergegangene) Betrieb muss            abgemeldet und der neue Betrieb muss angemeldet werden. Das            Gewerbetreibender immer die Stiftung war, ist unerheblich. Es sind            gleichwohl formal unterschiedliche Betriebe, wenn auch ein und            desselben Gewerbetreibenden. Aber wie gesagt, das ist hier            Mindermeinung.</p> <p>Gruß            Ludwig</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Marten</a> 20.10.2025 13:45</p>	<p>Hallo,</p> <p>in dieser Thematik liegt mir jetzt auch eine Meldung vor, die inhaltlich gleichlautend ist (Stiftung &amp; Co. KG im Handelsregister gelöscht, nachdem Kommanditistin (UG) ausgeschieden ist, Stiftung macht allein weiter). Es wird noch explizit in der Meldung erwähnt: "Es handelt sich nicht um eine Meldung nach § 14 oder 55c GewO, sondern um eine Berichtigung des Datensatzes".</p> <p>Mit einer Datenberichtigung (noch dazu kostenfrei) tue ich mich aus den bereits genannten Gründen ebenfalls schwer. Technisch lässt sich das mit VOIS GESO nicht über die Datenkorrektur erfassen, es bliebe also nur eine Meldung nach § 14 GewO.</p> <p>Bedenkt man, dass inzwischen jede Namensänderung einer natürlichen oder juristischen Person nach § 14 GewO anzeigespflichtig ist, warum sollte man dann diese Änderung hier als gebührenfreie Datenberichtigung durchführen? Das müsste dann doch mindestens eine Gewerbeummeldung wegen Änderung der Firmenbezeichnung sein?</p>
<p><a href="#">Civil Servant</a> 20.10.2025 14:11</p>	<p>:hello;,</p> <p>ich blende das oben Gesagt mal aus und meine zum neuen Fall:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Ausscheiden einer UG als Kommanditist interessiert uns ja eigentlich nicht, weil die Kommanditisten einer KG kein Gewerbe anmelden (können/dürfen).</li> <li>2. Irritierend schient mir die Löschung der KG. Wenn das so ist, müsste jetzt eigentlich eine völlig neue Stiftung &amp; Co. KG im Rennen sein.</li> <li>3. Wenn in der alten und in der neuen Konstellation die gleiche Stiftung Komplementär ist, darf man tatsächlich darüber nachdenken, dass diese angemeldet bleibt und die Änderung einer Namensänderung gleichzusetzen ist.</li> </ol>
<p><a href="#">Marten</a> 20.10.2025 14:30</p>	<p>Hallo,</p> <p>danke für die schnelle Rückmeldung!</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das stimmt, Kommanditisten interessieren uns nicht, ich hatte das Ausscheiden der UG nur als "Auslöser" für das Ende der KG erwähnt</li> <li>2. Die KG gibt es nicht mehr und soll auch nicht durch eine andere Stiftung &amp; Co. KG ersetzt werden. Die Stiftung wird allein tätig sein</li> <li>3. Die genaue Aussage der Firma ist: "Die XY Stiftung &amp; Co. KG besteht nur noch unter dem Namen XY Stiftung. Die Kommanditistin der Stiftung &amp; Co. KG, die XY UG, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden." Belegt wird dies mit einem HR-Auszug der XY Stiftung &amp; Co. KG, die erloschen ist und einer Kopie aus der Stiftungsdatenbank (Stand 2022) für die XY Stiftung</li> </ol>
<p><a href="#">Civil Servant</a> 20.10.2025 14:43</p>	<p>Ja, das ist dann knifflig, denn die Stiftung war vorher als Komplementär angemeldet und ist es jetzt direkt. Jetzt verstehe ich auch deren Einwand, das Ganze solle als bloße Korrektur verstanden werden.</p> <p>Gleichwohl ist es das nicht. Einerseits Namensänderung und auch Änderungen in den Feldern, mit den Nummern des Registergerichtes. Insofern: Ummeldung; meiner Meinung nach.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210"><a href="#">Ludwig</a> 20.10.2025 15:07</p>	<p data-bbox="497 143 574 174">Moin!</p> <p data-bbox="497 246 807 277">quote-----</p> <p data-bbox="497 277 833 309">Original von Civil Servant</p> <p data-bbox="497 309 1485 380">2. Irritierend scheint mir die Löschung der KG. Wenn das so ist, müsste jetzt eigentlich eine völlig neue Stiftung &amp; Co. KG im Rennen sein.</p> <p data-bbox="497 380 785 412">-----</p> <p data-bbox="497 448 1485 586">Die KG ist eine Personengesellschaft. Hier bestand die KG wohl aus zwei Gesellschaftern. Scheidet ein Gesellschafter aus – hier die Kommanditistin – bleibt nur ein Gesellschafter – hier die Stitung – übrig. Dann war es das mit der KG. Die Löschung im Handelsregister ist also folgerichtig.</p> <p data-bbox="497 654 807 685">quote-----</p> <p data-bbox="497 685 759 716">Original von Marten</p> <p data-bbox="497 716 1430 788">Technisch lässt sich das mit VOIS GESO nicht über die Datenkorrektur erfassen, es bliebe also nur eine Meldung nach § 14 GewO.</p> <p data-bbox="497 788 785 819">-----</p> <p data-bbox="497 855 1414 927">Richtig. So schreibt es der Gestz- und Verordnungsgeber auch vor. Machen Sie es so, wie Vois   Geso es vorsieht. Sie machen es richtig!</p> <p data-bbox="497 958 1461 1294">Bei einer Personengesellschaft (hier: KG!) sind die geschäftsführenden (persönlich haftenden) Gesellschafter die Gewerbetreibenden. Das ist unbestritten. Da die Anzeigepflicht gemäß § 14 I GewO eine persönliche Pflicht ist, obliegt den Gewerbetreibenden die Pflicht zur Anzeigeerstattung. Fragt sich also nur, was die (hier: einzige) Gewerbetreibende (also die Stiftung) konkret anzuzeigen hat. Das ist, allgemein formuliert, zunächst die Tatsache, dass Sie das Gewerbe fortan nicht mehr unter der Firma der KG, also nicht mehr im Rahmen einer Personengesellschaft fortführt. Mithin: GewA3 („Vollständige Betriebsaufgabe“).</p> <p data-bbox="497 1326 1404 1397">Das OVG des Saarlandes formuliert dies in seiner Entscheidung vom 17.02.1992, Gz. 8 R 46/91 (LS), juris sehr anschaulich:</p> <p data-bbox="497 1429 1485 1599">„Jeder persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft betreibt grundsätzlich selbst das unter deren Firma ausgeübte Gewerbe und ist daher nach § 14 GewO zu dessen Anzeige verpflichtet.“</p> <p data-bbox="497 1630 1461 1702">Also zur Anzeige des unter der Firma der KG ausgeübten Gewerbes, hier also der Aufgabe des unter der Firma der KG ausgeübten Gewerbes.</p> <p data-bbox="497 1733 1445 1805">Zudem muss sie anzeigen, dass Sie nun einen anderen Betrieb, nämlich als (rechtsfähige) Stiftung (unter ihrer Firma), beginnt. Also: GewA1.</p> <p data-bbox="497 1836 1485 2136">Abschließend der obligatorische Hinweis, quasi als Disclaimer: Ich bin hier der Einzige, der das so sieht. Alle anderen negieren bei Personengesellschaften die Tatsache, dass die einzelnen vertretungsberechtigten Gesellschafter den (einzigsten) Betrieb gemeinsam als Personenvereinigung betreiben und machen die geschäftsführenden Gesellschafter – wider die Tatsachen – zu Einzelunternehmern. Die dafür in Bezug genommene Rechtsprechung und Kommentarliteratur verhält sich aber ausnahmslos nur dazu, wem die Anzeigepflicht obliegt („Wer“), jedoch nicht dazu, was anzuzeigen ist. Indes: Das (Gewerbe-) Recht beurteilt die</p>

Autor	Beitrag
	<p>Tatsachen, es ändert sie nicht!</p> <p>Gruß Ludwig</p>
<p><a href="#">Bine</a> 25.03.2026 11:09</p>	<p>Hallo in die Runde!</p> <p>aus gegebenem Anlaß würde mich interessieren, wie Ihr den Fall letztendlich gelöst habt.</p> <p>:danke: für Eure Rückmeldungen und viele Grüße!</p> <p>Bine</p>
<p><a href="#">Stadtverwaltung Frankenthal</a> 03.06.2026 15:19</p>	<p>ich denke, das VG Neustadt hat sich mit diesem Fall beschäftigt... siehe Beschluss von 25.02.2026- 4 L 77/26.NW</p>
<p><a href="#">Pitti81</a> 04.06.2026 13:18</p>	<p>:moin:</p> <p>Gutes Urteil...</p> <p>Grüße</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: